

Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silage, Siliergut, Silagesickersäften, Festmist (JGS-Anlagen) nach AwSV¹

Die am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretene AwSV ersetzt die bis 31.07.2017 geltenden Regelungen nach der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (Sächs-DuSVO).

1 Neuanlagen:

Insbesondere wird auf die Beachtung folgender Regelungen hingewiesen:

1. Einwandige JGS-Anlagen mit Gesamtvolumen größer 25 m³ zur Lagerung flüssiger allgemein wassergefährdender Stoffe wie JGS müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein (Nr. 3.1 Anlage 7) – nach SächsDuSVO galt dies nur für unterirdische Anlagen und Anlagen mit Frostanschüttung.
2. Das Errichten von Behältern aus Holz ist unzulässig (Nr. 2.5 Anlage 7).
3. Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen (Nr. 2.1 Anlage 7).
4. Pflicht zur schriftlichen Anzeige mindestens 6 Wochen vor Errichten, Stilllegen oder wesentlichem Ändern gegenüber der zuständigen Wasserbehörde (Nr. 6.1 Anlage 7) bei
 - Silagesickersaftanlagen größer 25m³ (bisher größer 6 m³)
 - Jauche-/Gülleanlagen größer 500 m³ (bisher größer 50 m³ Jauche und größer 150 m³ Gülle)
 - Festmist / Silage größer 1000 m³ (bisher keine Anzeigepflicht).
5. Das Errichten und Instandsetzen anzeigepflichtiger Anlagen (siehe oben unter Nr. 4) darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb erfolgen (Nr. 2.4 Anlage 7).
6. Anzeigepflichtige Anlagen (siehe oben unter Nr. 4) incl. Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Sachverständige auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Nr. 6.4 Anlage 7). Betreiber haben Erdbecken alle 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
7. Pflicht zur regelmäßigen Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs und der Dichtigkeit der Anlage, der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie Überwachungs-/Schadensverhinderungs- und Schadensbegrenzungspflichten (Nr. 6.2 und 6.3 Anlage 7).
8. Pflichten zur Überwachung beim Befüllen und Entleeren (Nr. 5.1 Anlage 7) sowie zur Er-

¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

greifung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei Betriebsstörungen und Meldepflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe (§ 24 sowie Nr. 6.2 Anlage 7).

2 Bestehende Anlagen:

Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die oben unter 1 (Neuanlagen) unter den Nummern 4., 7. und 8. Genannten Anforderungen (Nr. 7.1 Buchstabe a) Anlage 7).
2. Anzeigepflichtige Anlagen (siehe oben) incl. Rohrleitungen sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Sachverständige auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Nr. 6.4 Anlage 7). Jedoch kann eine solche Anordnung nur getroffen werden, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorliegt (Nr. 7.1 Buchstabe b) Anlage 7).
3. Die übrigen Anforderungen an JGS-Anlagen (Nr. 1-4 und 5.2 Anlage 7) gelten nur, soweit sie Anforderungen entsprechen, die nach der SächsDuSVO am 31.07.2017 bereits zu beachten waren (Nr. 7.1 Buchstabe c) Anlage 7).
4. Für bestehende Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 Kubikmetern sind in den Nummern 7.2 bis 7.5 Anlage 7 Anforderungen bestimmt, die darauf abzielen, dass die Dichtheit der Anlage (bei fehlenden Leckageerkennungssystemen) durch geeignete technische und organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen kann und die ergriffenen Überwachungsmaßnahmen zu dokumentieren

sind. Jedoch kann die zuständige Behörde in Anordnungen nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen gefordert werden, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern.

FAZIT: *Es besteht ein weitgehender Bestandschutz für bestehende Anlagen und materiell ergeben sich mit dem Inkrafttreten der AwSV grundsätzlich keine höheren Anforderungen an bestehende Anlagen gegenüber dem bislang in Sachsen praktizierten wasserrechtlichen Vollzug auf der Grundlage der SächsDuSVO, dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).*

3 Vollzugshinweis des BMUB und BMEL zur Auslegung der Regelung nach § 2 Abs. 13 AwSV

In geringem (technologisch erforderlichem) Umfang können Waschwässer aus der Milchproduktion („Melkhausabwässer“) sowie Waschwässer aus biologisch arbeitenden Abluftreinigungsanlagen in JGS-Anlagen eingeleitet werden. Die Anlagen verlieren hierdurch nicht ihre Einstufung als JGS-Anlagen, so dass die für JGS-Anlagen geltenden Vorschriften weiterhin anwendbar sind. Gegenüber dem bisherigen Vollzug nach SächsDuSVO ergeben sich diesbezüglich somit keine Veränderungen.

Ansprechpartner: Babette von der Herberg; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 4; Referat 43; Telefon: 0351 8928-4303; E-Mail: Babette.Herbergvonder@lfulg.sachsen.de; Heike Harzer; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 74; Telefon: 034222 462214; E-Mail: Heike.Harzer@lfulg.sachsen.de; Redaktionsschluss: 16.02.2026; www.lfulg.sachsen.de